



Niederschrift über die 12. Sitzung des Marktgemeinderates am 18.02.2009 im großen Sitzungssaal des Rathauses Markt Indersdorf

Hinweis:

*Hierbei handelt es sich um einen Vorab-Bericht aus der genannten Sitzungsniederschrift. Die **auszugsweise** Veröffentlichung aus der Niederschrift erfolgt unter Vorbehalt der Genehmigung des Marktgemeinderates in der kommenden Sitzung.*

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

- 1 Bürgerfragestunde
- 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.01.2009
- 3 Bekanntgaben;
Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung;
Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse
 - 3.1 Liquiditätsplanung für Februar 2009 (gem. § 57 KommHV)
 - 3.2 Integration des gemeindlichen Wappens
 - 3.3 Errichtung eines Neubaugebäudes zur Betreuung von Kindern von 12 bis 14 Jahren
 - 3.4 Breitbandinitiative Bayern
 - 3.5 Änderung des 1. Sitzungstermins des Jugendausschusses
 - 3.6 Bürgerversammlungen im Frühjahr 2009
 - 3.7 Eröffnungsfeier Anbau Haus für Kinder
 - 3.8 Sonstige Termine
 - 3.9 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"
 - 3.10 Zweckverband Jugendarbeit
 - 3.11 Anschreiben - Anwohner der Erhard-Prunner-Str.
 - 3.12 Anschreiben - Staatliches Bauamt Freising
 - 3.13 Anschreiben - Kassenärztliche Vereinigung Bayern
- 5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Klosterbräu" Areal West

- 6 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen
- 7 Energetische Sanierung des Kindergartengebäudes in Niederroth;
Alternative Heizungsanlagen mit Kostenschätzung
- 8 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Hammerschmiedweg-Nord";
Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB eingegangenen Anregungen
- 9 Änderung des Straßenbestandsverzeichnis für Markt Indersdorf;
Antrag auf Einziehung des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 6 "Glaserweg"
- 10 Hochwasserschutz am Gittersbach
- 11 Antrag auf 1. Änderung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes Nr. 1 "Klosterring"
- 12 Jährliche Ausbaustufenplanung zum qualitätsorientierten und bedarfsgerechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Markt Indersdorf gemäß § 24a Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)
- 13 Anfrage zur Benutzung des Gemeindewappens

Der **Vorsitzende** eröffnet um 19.00 Uhr die Sitzung des Marktgemeinderates und stellt die ordnungsgemäße und fristgerechte Einberufung fest. Er heißt die Marktgemeinderatsmitglieder, die anwesenden Pressevertreter und die Zuhörerinnen und Zuhörer herzlich willkommen und stellt fest, dass der Marktgemeinderat gemäß Art. 47 Abs. 2 GO beschlussfähig ist.

Nach Feststellung, dass keine Wortmeldungen zur Tagesordnung vorliegen, stellt der Vorsitzende sodann das Einverständnis des Gremiums zur Tagesordnung fest und eröffnet die Einzelberatungen.

TOP 1 Bürgerfragestunde

Sach- und Rechtslage:

Zu Beginn jeder öffentlichen Marktgemeinderatssitzung findet gemäß § 26 Abs. 3 Geschäftsordnung des Marktgemeinderates eine „Bürgerfragestunde“ statt. Dabei haben alle Bürgerinnen und Bürger des Marktes Markt Indersdorf die Möglichkeit, in allen öffentlichen Angelegenheiten, die die Gemeinde berühren, Anfragen an den Vorsitzenden und den Marktgemeinderat zu richten.

Der Vorsitzende kann die Dauer der Bürgerfragestunde unter Berücksichtigung des Umfangs der weiteren Tagesordnung auf 10 Minuten beschränken; sie soll grundsätzlich nicht länger als 15 Minuten dauern. Unter Berücksichtigung der vorliegenden Wortmeldungen kann das Rede-recht des einzelnen Fragestellers bis zu 3 Minuten durch den Vorsitzenden beschränkt werden. Ein Anspruch auf Zulassung der Wortmeldung besteht nicht, wenn dadurch die vorgesehene Dauer der Fragestunde überschritten wird.

Anfrage von **Herrn Mayer**, ob bereits ein Termin genannt werden kann, bei dem über die Umfahrung von Markt Indersdorf / Schließung des Bahnüberganges informiert wird.

Der **Vorsitzende** teilt mit, dass am Dienstag, 05.05.2009, eine Bürgerversammlung in der Klostergaststätte stattfindet. Im Übrigen ist daran gedacht, dass sobald das Verkehrsgutachten des Prof. Kurzak vorliegt, eine gesonderte Informationsveranstaltung stattfinden soll, in welcher dieses Gutachten vorgestellt wird.

Anfrage von **Herrn Nicklas**, wer über die Auflassung des Bahnüberganges in der Arnbacher Straße entscheidet und welche Sicherungsmaßnahmen beim Bahnübergang in Ried (Höhe Anwesen Götz) vorgesehen sind.

Der Vorsitzende teilt mit, dass im Rahmen des Planfeststellungsverfahrens durch die Regierung von Oberbayern zu entscheiden ist, ob dem Antrag der DB AG auf Schließung des Bahnüberganges stattzugeben ist. Die Schließung des Bahnüberganges wird in erster Linie wegen einer Kostenminimierung im Rahmen des Ausbaus der Linie A betrieben, nachdem das Bayerische Staatsministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Verkehr und Technologie eine Kostenminimierung fordert. Die Auslegung der Planunterlagen erfolgt voraussichtlich Mitte Juni bis Mitte Juli diesen Jahres. Etwaige Ausbau- und Sicherungsmaßnahmen am Bahnübergang in Ried sind der Verwaltung derzeit nicht bekannt.

TOP 2 Genehmigung der Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.01.2009

Sach- und Rechtslage:

Die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.01.2009 wurde gemäß § 26 Abs. 1 Satz 3 GeschäftsO zusammen mit der Sitzungseinladung zugestellt.

Beschluss:

Gegen die Niederschrift über die öffentliche Sitzung vom 21.01.2009 werden keine Einwendungen vorgebracht. Die Niederschrift wird genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 18 : 0

TOP 3 Bekanntgaben; Vollzug des § 21 Abs. 3 der Geschäftsordnung; Bekanntgabe der in der vorausgegangenen nicht öffentlichen Sitzung gefassten Beschlüsse

Sach- und Rechtslage:

Die in nicht öffentlicher Sitzung gefassten Beschlüsse gibt der erste Bürgermeister der Öffentlichkeit bekannt, sobald die Gründe für die Geheimhaltung weggefallen sind (Art. 52 Abs. 3 GO, § 21 Abs. 3 GeschäftsO).

TOP 10 Vergaben

Einführung der gesplitteten Abwassergebühr incl. Gebührenkalkulation und Kalkulation des Herstellungsbeitrags für die Abwasserbeseitigung (Globalberechnung)

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis von den vorliegenden Angeboten und beschloss, einer Firma aus Ingolstadt den Auftrag für die flurstücksgenaue Zuordnung mit Befliegung (Alternative 2) zur Einführung der gesplitteten Abwassergebühr zu erteilen.

TOP 11 Notarurkunden

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Inhalt der Urkunden und genehmigte diese.

TOP 12 Grundstücksangelegenheiten

Antrag auf Beauftragung für Grundstücksverhandlungen für ein Jugendfreizeitgelände

Der Marktgemeinderat nahm Kenntnis vom Sachverhalt.

Der Beschluss über die Grundstücksverhandlungen zum Erwerb eines Grundstückes, Gemarkung Markt Indersdorf wurde bis auf weiteres zurückgestellt. Mit dem Wasserwirtschaftsamt München ist ein Ortstermin am Sportgelände Markt Indersdorf zu vereinbaren. Dabei ist abzuklären, ob auf diesem Areal ein Jugendfreizeitgelände realisiert werden kann. Der Marktgemeinderat ist vom Ortstermin in Kenntnis zu setzen.

TOP 3.1 Liquiditätsplanung für Februar 2009 (gem. § 57 KommHV)

Sach- und Rechtslage:

nicht berücksichtigte größere Ausgaben 01/2009

	EUR
Steuererstattungen	98.700,00
Bier und Hendl für Alternachmittag Volksfest 2008	12.300,00
Winterdienst Dezember 2008	3.000,00
Trockenbauarbeiten Ausbau Kinderkrippe	7.400,00
Mehraufwand Gehalt, ZVK und SV Beiträge 01/2009	45.700,00
AKDB Archivierung	19.400,00
Summe:	<u>186.500,00</u>

nicht berücksichtigte größere Einnahmen 01/2009

	EUR
Kanalanschlussbeitrag Restzahlg. FINr. 715/5 Indf.	51.200,00
Einkommenssteuer Abr. 2008	34.400,00
Personalkostenzuschüsse BAYKIBIG	137.200,00
Schadensregulierung Brücke Niederroth	6.100,00
Kommunale Verkehrsüberwachung, Ahndungsgebühren 12/2008	3.600,00
Summe:	<u>232.500,00</u>

nicht abgewickelte größere Ausgaben in Liquiditätsplanung 01/2009

	EUR
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Elektroinstallation	20.000,00
Bauleitung Industriestr.	3.000,00
Straßenbau Hammerschmiedweg	20.000,00
Kanalarbeiten Hammerschmiedweg	10.000,00
Bauleitung Hammerschmiedweg	3.000,00
Energiegutachten in Markt Indersdorf	3.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Außenanlagen	5.500,00
Summe:	<u>64.500,00</u>

Rücklagenstand 01/2009

ca. 2,22 Mio €

Kontostände zum 31.01.2009

	EUR
Girokonto, Sparkasse Dachau	153.800,00
Girokonto, Volksbank Dachau	2.600,00
Gesamt:	<u>156.400,00</u>

2. Der Kasse bekannte fällige Zahlungsverpflichtungen bis 28.02.2009

verschiedene kleine Rechnungen	ca.	80.000,00
--------------------------------	-----	-----------

Stromkosten	ca.	20.000,00
FA Dachau, Lohn- und Kirchensteuer 01/2009	05.02.2009	27.300,00
Bericht und Labor f. Altlastensanierung	05.02.2009	23.700,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Elektroinstallation	05.02.2009	19.600,00
Gewerbesteuerrückzahlungen	05.02.2009	26.500,00
Neuaufstellung Flächennutzungsplan	05.02.2009	5.400,00
Diesel für Bauhof	05.02.2009	5.200,00
Schallschutztechn. Untersuchung Eichenweg	05.02.2009	5.600,00
Waldkindergarten, kindbezogene Förderung 1. AZ 2009	ca.	2.000,00
KiGa St. Vinzenz, kindbezogene Förderung 1. AZ 2009	ca.	43.700,00
KiGa Biberbande, kindbezogene Förderung 1. AZ 2009	ca.	7.700,00
LRA Dachau, Kreisumlage 02/2009	25.02.2009	277.600,00
Sozialversicherungsbeiträge 02/2009	25.02.2009/ca.	48.000,00
Gehalt 02/2009	26.02.2009/ca.	95.000,00
ZVK Umlage und Zusatzbeitrag 02/2009	27.02.2009/ca.	9.900,00
Rückführung Kassenverstärkungsmittel		550.000,00
Klärschlamm Entsorgung	ca.	30.000,00
Pumpe für Regenbecken KLA Indersdorf	ca.	4.000,00
Gundackersdorf, Baugrunderkundung f. Abwasserbeseitigung	ca.	6.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Honorar Elektroplanung	ca.	6.500,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Honorar Heizung u. Sanitär	ca.	11.000,00
Baumaßnahme Haus f. Kinder, Außenanlagen	ca.	5.500,00
Bauleitung Industriestr.	ca.	3.000,00
Straßenbau Hammerschmiedweg	ca.	20.000,00
Kanalarbeiten Hammerschmiedweg	ca.	10.000,00
Bauleitung Hammerschmiedweg	ca.	3.000,00
		<u>1.346.200,00</u>

3. Von der Kasse erwartete fällige Zahlungseingänge bis 28.02.2009

Miete u. Kitagebühren/Abbucher	02.02.2009	34.300,00
Gewerbesteuer/Abbucher	12.02.2009	19.500,00
Grund- und Gewerbesteuer/Abbucher	16.02.2009	381.900,00
Grund- und Gewerbesteuer/Selbstzahler	16.02.2009	287.200,00
Kanalgebühren VZ 1. Vj. 2009	ca.	170.000,00
Finanzzuweisung FAG 1. Vj. 2009	ca.	38.400,00
Gewerbesteuer/Abbucher	23.02.-28.02.2009	9.400,00
Grunderwerbssteueranteil	ca.	2.000,00
		<u>942.700,00</u>

Abgleich zum 28.02.2009

voraussichtlicher Kontostand zum 31.01.2009 in LP 01/2009		-529.100,00
nicht berücksichtigte größere Ausgaben in LP 01/2009		-186.500,00
nicht berücksichtigte größere Einnahmen in LP 01/2009		232.500,00
nicht abgewickelte größere Ausgaben in LP 01/2009		64.500,00
Gesamt-Kontostand zum 31.01.2009		<u>-418.600,00</u>
Kassenverstärkung in 01/2009		550.000,00
Differenz wegen E + A < 3.000,00 €		25.000,00
ergibt Kontostand zum 31.01.2009		156.400,00
erwartete Zahlungseingänge bis 28.02.2009		942.700,00
erwartete Zahlungsverpfl. bis 28.02.2009		<u>-1.346.200,00</u>
voraussichtlicher Kontostand zum 28.02.2009		<u><u>-247.100,00</u></u>

(Deckung durch Kassenverstärkungsmittel)

Ein Kassenkredit wird für den Monat Februar 2009 nicht festgesetzt.

TOP 3.2 Integration des gemeindlichen Wappens

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 20.01.2009 bittet das Bayerische Staatsministerium des Innern das Gemeindewappen in den Bayerischen Behördenwegweiser einbinden zu dürfen.

Dies erfolgt im Zuge der immer stärkeren gegenseitigen Verzahnung der kommunalen Portale und des Behördenwegweiser-Portals. Das Bayerische Staatsministerium des Innern erhofft sich dadurch eine Steigerung der attraktiven Informationsangebote sowohl für alle Bürgerinnen und Bürger als auch für Kommunen, Wirtschaft und Gewerbe. erhoffen

Der **Vorsitzende** gibt bekannt, dass die Freigabe des gemeindlichen Wappens erteilt wurde.

TOP 3.3 Errichtung eines Neubaugebäudes zur Betreuung von Kindern von 12 bis 14 Jahren

Sach- und Rechtslage:

Der Hauptausschuss beschloss in seiner Sitzung am 02.02.2009 die Verwaltung zu beauftragen, im Hinblick auf die Förderungen über das Konjunkturprogramm II der Bundesregierung, vom Bayerischen Gemeindetag neueste Informationen über die Förderfähigkeit des Vorhabens einzuholen. Insbesondere sollen förderschädliche Umstände zuverlässig ausgeschlossen werden. Vorbehaltlich der optimalen Förderfähigkeit wird heute das Architekturbüro Putke, Rabl & Lorenz GmbH mit der Planungsleistung für den Neubau des Gebäudes beauftragt.

Der 1. Bürgermeister wird zur Unterzeichnung des Architektenvertrages ermächtigt. Wenn der Bayerische Gemeindetag von einer sofortigen Beauftragung aus Gründen der Förderfähigkeit abrät, dann ist eine entsprechende Ermächtigung des 1. Bürgermeisters in der Sitzung des Marktgemeinderates am 18.02.2009 zu fassen.

TOP 3.4 Breitbandinitiative Bayern

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 24.01.2009 bitten die Herren **MGR Siedersberger** und **MGR Loderer** stellvertretend für den Bürgerblock Niederroth um Sachstandsbericht bzgl. der Förderung der flächendeckenden Versorgung mit DSL Breitbandverbindungen.

Der **Vorsitzende** gibt die chronologische Abfolge der bereits erfolgten Aktionen bekannt:

- Kontaktaufnahme mit der Telekom, Herrn Hans Jakob am 02.07.2008
- Infoveranstaltung in Niederroth am 25.07.2008
- Erneute Kontaktaufnahme mit Herrn Hans Jakob, Telekom am 16.10.2008
- Anmeldung im Portal der Breitbandinitiative Bayern
- Bgm. Dienstbesprechung am 08.12.2008

- Besprechung mit IB Mair, Aichach am 21.01.2009
- Angebotseinholung am 28.01.2009 bei
 - Deutsche Telekom
 - Arcor
 - M-net
- Angebotseinholung bei der Dt. Telekom für Ainhofen und Niederroth

TOP 3.5 Änderung des 1. Sitzungstermins des Jugendausschusses

Sach- und Rechtslage:

Die Sitzung des Jugendausschusses am Montag, den 15.06.2009, wird verschoben.

Der **Vorsitzende** gibt den folgenden neuen Termin für die 1. Jugendausschusssitzung bekannt:

Montag, 30.03.2009, 19:00 Uhr

TOP 3.6 Bürgerversammlungen im Frühjahr 2009

Sach- und Rechtslage:

Der Vorsitzende gibt die Termine der Bürgerversammlungen im Frühjahr 2009 bekannt. Die Bürgerversammlungen finden jeweils um 19:30 Uhr statt:

Dienstag, 05.05.	Kloster, Gasthof Klosterwirt
Donnerstag, 07.05.	Arnzell, Gasthof Wackerl

TOP 3.7 Eröffnungsfeier Anbau Haus für Kinder

Sach- und Rechtslage:

Der **Vorsitzende** gibt den Termin zur offiziellen Einweihungsfeier des Anbaues Haus für Kinder „Abenteuerland“

**am Samstag, den 25.04.2009
um 11.00 Uhr**

bekannt.

Die Marktgemeinderäte werden gebeten, sich den Termin vorzumerken.

MGR Blumenschein teilt mit, dass die gesamte CSU-Fraktion wegen eines Termins nicht teilnehmen kann und bittet um Verschiebung der Einweihungsfeier. Der Vorsitzende sichert zu, alternative Termine zu prüfen.

TOP 3.8 Sonstige Termine

Sach- und Rechtslage:

Starkbierfeste:

- des SV Langenpettenbach am Samstag, den 14.03.2009, 19:30 Uhr im Sportheim Langenpettenbach
- des TSV Indersdorf am Samstag, den 21.03.2009, 19:30 Uhr im Gasthaus Doll, Ried
- des SV Niederroth am Freitag, den 27.03.2009, 19:30 Uhr im Sportheim Niederroth.

Teilnahmelisten werden in den Umlauf gegeben

TOP 3.9 Ramadama oder "ein schönes Gemeindegebiet"

Sach- und Rechtslage:

Auch in diesem Jahr findet wie jedes Jahr, dass traditionelle „Ramadama“ statt.

Mit Hilfe unserer örtlichen Vereinsmitglieder werden wieder die Wander- und Spazierwege in den Fluren rund um Markt Indersdorf und die dazugehörigen Ortsteile sauber gemacht.

Wir sind aber auch sehr dankbar, wenn zusätzliche Personen, die keinem Verein angehören, an der Aktion teilnehmen würden.

Der gemeinsame Treffpunkt ist am Samstag, **den 21. März 2009, um 8⁰⁰ Uhr**, am gemeindlichen Bauhof, Am Wehr 6, 85229 Markt Indersdorf.

Selbstverständlich gibt es ab 11³⁰ Uhr wieder für alle Mitwirkenden eine stärkende Brotzeit am Bauhof.

Für eine rege Teilnahme bedanken wir uns schon im Voraus.

TOP 3.10 Zweckverband Jugendarbeit

Sach- und Rechtslage:

Die Vorberatung erfolgt in der Sitzung des Jugendausschusses am 30.03.2009.

TOP 3.11 Anschreiben - Anwohner der Erhard-Prunner-Str.

Sach- und Rechtslage:

Der **Vorsitzende** gibt den Inhalt des Schreibens der Anwohner der Erhard-Prunner-Straße bekannt, mit welchem diese sich für die Aufstellung der Absperrbake bedanken.

TOP 3.12 Anschreiben - Staatliches Bauamt Freising

Sach- und Rechtslage:

Der **Vorsitzende** gibt den Inhalt des Schreibens des staatlichen Bauamts Freising - Straßenbauverwaltung - vom 28.01.2008 bekannt, mit dem zur Änderung der Niederschrift der Sitzung des Marktgemeinderates vom 21.01.2009, TOP 7 Stellung genommen wird. In gleicher Sache wird die E-Mail der Kreisstraßenbauverwaltung vom 05.02.2009 verlesen. Beide Schrei-

ben stellen fest, dass die korrigierte Fassung des TOP 7 der Niederschrift nicht richtig sei, da diese den tatsächlichen Vorgaben der betroffenen Straßenbaulastträger widersprechen.

TOP 3.13 Anschreiben - Kassenärztliche Vereinigung Bayern

Sach- und Rechtslage:

Der **Vorsitzende** gibt das Schreiben der Kassenärztlichen Vereinigung Bayerns - KVB - vom 11.02.2009 zur vorangegangenen Anfrage des Marktes Markt Indersdorf bezüglich der Niederlassung eines Kinderarztes in Markt Indersdorf bekannt. Demnach kann die Niederlassung eines Kinderarztes in Markt Indersdorf aufgrund der derzeitigen Versorgungssituation im Landkreis derzeit nicht zugelassen werden. Grundsätzlich möglich ist der Betrieb einer Filialpraxis eines bereits niedergelassenen Kinderarztes oder die Zulassung über eine Sonderbedarfszulassung.

TOP 5 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 62 "Klosterbräu"

Sach- und Rechtslage:

Mit Beschluss vom 28.02.2007 hatte sich der Marktgemeinderat dem Antrag der CSU-Fraktion folgend einstimmig dafür ausgesprochen, dass für den Bereich der Klosterbrauerei ein Bauleitplanverfahren nach § 12 Baugesetzbuch (BauGB) durchgeführt werden soll.

Mit Beschluss vom 20.06.2007 wurde ergänzend hierzu dem förmlichen Antrag des anwaltschaftlichen Vertreters des Planbegünstigten auf Aufstellung eines Vorhaben- und Erschließungsplans für dieses Areal einstimmig zugestimmt.

Gleichzeitig wurde der Anregung, die zum Bebauungsplan Nr. 62 "Klosterbräu" bereits geführten Verfahren nach § 3 Abs. 1 und § 4 Abs. 1 BauGB im Rahmen dieses Bauleitplanverfahrens zur Verfahrensbeschleunigung weiter zuführen, zugestimmt.

Ferner wurde in diesem Zusammenhang der Beschluss über die Aufstellung eines Bebauungsplanes i. S. des § 30 BauGB vom 14.12.2005 aufgehoben.

Auf die ergangenen Beschlüsse wird insoweit verwiesen.

Der anwaltschaftliche Vertreter des Planbegünstigten ersucht nunmehr die Beschlüsse über die Weiterführung des Bauleitplanverfahrens nach § 12 BauGB aufzuheben und das Verfahren nach § 30 BauGB wieder aufzunehmen bzw. fortzuführen.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachstand und dem vorliegenden Antrag und stimmt diesem zu.

Die Beschlüsse vom 28.02.2007 und 20.06.2007 über die Verfahrensabwicklung nach § 12 BauGB werden aufgehoben. Das Bebauungsplanaufstellungsverfahren nach § 30 BauGB wird wieder aufgenommen und fortgeführt. Die vom Marktgemeinderat bereits behandelten Stellungnahmen und Anregungen in dem bereits geführten Verfahren nach § 3 Abs. 1 BauGB und § 4 Abs. 1 BauGB werden im laufenden Verfahren berücksichtigt.

Gleichzeitig wird die Verwaltung ermächtigt, das Verfahren zur Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des künftigen Bebauungsplans Nr. 62 fortzuführen.

Die Kosten der Bauleitplanung sind gemäß dem städtebaulichen Vertrag vom Planbegünstigten zu übernehmen.“

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

**TOP 6 12. Änderung des Flächennutzungsplanes
Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit
gemäß § 3 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden
gemäß § 4 Abs. 1 BauGB eingegangenen Anregungen**

Sach- und Rechtslage:

Der Tagesordnungspunkt wird zurückgestellt und im Rahmen der Weiterführung des Bebauungsplanverfahrens Nr. 62 Klosterbräu Areal West erneut vorgelegt.

Beschluss:

**TOP 7 Energetische Sanierung des Kindergartengebäudes in Niederroth;
Alternative Heizungsanlagen mit Kostenschätzung**

Sach- und Rechtslage:

Im Vollzug des Marktgemeinderatsbeschlusses vom 15.10.2008 wurde durch das Architekturbüro Seemüller, Markt Indersdorf mit Schreiben vom 11.11.2008 die geforderte Gegenüberstellung alternativer Heizungsanlagen mit Kostenschätzung (Anlage zur Drucksache) vorgelegt. Es ist nunmehr zu entscheiden, welches System zur Ausführung kommen soll.

Zusammenfassung:

derzeitige Kesselleistung	175 kW
künftige Kesselleistung	98 kW (geschätzt lt. Frau Seemüller)

Variante 1: Erneuerung Öl – Brennwertkessel	-> ca. 62.500,00 €
Variante 2: Erneuerung Gas – Brennwertkessel	-> ca. 67.500,00 €
Variante 3: BHKW	-> nicht sinnvoll, bzw. wirtschaftlich
Variante 4: Wärmepumpe	-> nicht sinnvoll, da u.a. keine Flächenheizung vorhanden
Variante 5: Biomasse – Holzpellets	-> ca. 73.000,00 €

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis von der Gegenüberstellung der alternativen Heizungsanlagen und beschließt, eine Anlage mit Biomasse zu errichten. Von der Verwaltung ist für weitere Entscheidungen ein Kosten-Nutzen-Vergleich zwischen Pellets und Hackschnitzel vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

**TOP 8 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 "Hammerschmiedweg-Nord";
Behandlung der im Rahmen der Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3
Abs. 2 Baugesetzbuch (BauGB) und der Behörden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
eingegangenen Anregungen**

Sach- und Rechtslage:

Zu der vom Marktgemeinderat beschlossenen Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 57 „Hammerschmiedweg-Nord“ wurden mit Schreiben vom 16.09.2008 die beteiligten Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert.

Gleichzeitig fand in der Zeit vom 29.09.2008 bis 29.10.2008 die Beteiligung der Öffentlichkeit nach § 3 Abs. 2 BauGB durch Auslegung der Planunterlagen im Rathaus Markt Indersdorf statt.

Zu den in der Beteiligung der Öffentlichkeit und Beteiligung der Behörden eingegangenen Anregungen nimmt der Marktgemeinderat wie folgt Stellung:

Beteiligung der Öffentlichkeit:

(Hinweis: Die Adressen sind aus Datenschutzgründen verschlüsselt)

Schreiben von A1 vom 29.10.2008:

„Mein Mandant ist Eigentümer der Grundstücke Fl. Nr. 102/1 und 15 der Gemarkung Glonn. Er betreibt auf den Grundstücken einen Baustoffhandel. Ich erhebe folgende Einwendungen und Bedenken:

Bereits mit Schreiben vom 12.03.2007 habe ich gegen den Bebauungsplan Einwendungen und Bedenken für meine Mandanten erhoben. Um Wiederholungen zu vermeiden, beziehe ich mich auf die dort genannten Einwendungen und halte sie im Grundsatz aufrecht. Im Einzelnen und in Bezug auf die Abwägung hierzu möchte ich jedoch ergänzend Folgendes ausführen:

1. Es wurde gerügt, dass die heranrückende Wohnbebauung zu einer Beeinträchtigung für den Betrieb meiner Mandanten führen kann. Insofern wurde von der Gemeinde ein Lärmschutzgutachten beauftragt. Dieses Lärmschutzgutachten wird in seinem Inhalt für unzutreffend erachtet, da hier von einem allgemeinen Wohngebiet mit entsprechend höheren Immissionsrichtwerten ausgegangen wird.

Tatsächlich eröffnet die Bebauungsstruktur und Konzeption ausschließlich die Zulassung von Wohngebäuden. Sonstige nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässige Nutzungen bzw. nach § 4 Abs. 3 BauVO ausnahmsweise zulässige Nutzungen sind faktisch nicht möglich bzw. aufgrund der nur zulässigen Bebauung ausgeschlossen. Dies ergibt sich allein aufgrund der Gebäudestruktur mit zwei Vollgeschossen, wobei das Erdgeschoß als Normalgeschoß und das Obergeschoß als Dachgeschoß mit entsprechend steiler Dachneigung auszubilden ist. Es wird davon ausgegangen, dass bei Berücksichtigung der Lärmimmissionen unter Zugrundelegung der Richtwerte eines reinen Wohngebietes Beeinträchtigungen durch den Betrieb meiner Mandantschaft nicht ausgeschlossen sind, mithin ein Nutzungskonflikt, erkennbar ist.

Hinzu kommt, dass der Sachverständige im Rahmen seines Gutachtens wohl das südlich vom bebauten Betriebsgrundstück befindliche Lager nicht berücksichtigt hat. Insofern wird wohl davon ausgegangen, dass dieses mangels Genehmigung keinen baurechtlichen Bestandschutz besitzt.

Hier ist aber zu beachten, dass ein baurechtlicher, materieller Bestandschutz schon dann gegeben ist, wenn zwar keine formelle Baugenehmigung vorliegt, aber das Vorhaben zu einem früheren Zeitpunkt oder heute bauaufsichtlich genehmigungsfähig gewesen wäre bzw. ist. Dies ist hier anzunehmen, da nach § 35 Abs. 4 Ziffer 6 BauGB die Erweiterung eines Betriebes im Außenbereich zulässig war und ist. Der Lagerbetrieb wäre deshalb unter diesen Gesichtspunkten jederzeit bauaufsichtlich genehmigungsfähig. Ein bestandgeschützter Betrieb ist bei der lärmtechnischen Beurteilung zu beachten.

Zu den vorgenannten Ausführungen liegt durch das Büro Steger & Partner vom 18.12.2008 folgende Stellungnahme vor:

„Auf der Fl. Nr. 15 betreibt eine Firma einen Baustoffhandel.

Die von diesem Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen waren unter anderem auch Gegenstand unserer schalltechnischen Untersuchung, Bericht Nr. 3176/B1/pel vom 29.05.2008. Als Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung wurde festgestellt, dass an der geplanten Wohnbebauung Richtwertüberschreitungen nicht auftreten und insofern die heranrückende Wohnbebauung zu keinen betriebsbeschränkenden Rückwirkungen auf die Firma führt.

1. Gebietsart

Der Rechtsanwalt wendet nun ein, dass das Ergebnis des schalltechnischen Gutachtens insofern unzutreffend sei, da es sich bei dem geplanten Wohngebiet entgegen der Ausweisung im Plan als allgemeines Wohngebiet eben nicht um ein allgemeines Wohngebiet, sondern sich aufgrund der festgesetzten Baugrenzen faktisch um ein reines Wohngebiet handelt.

Diese Bedenken der Kanzlei sind unbegründet.

Hinsichtlich der Beurteilung von Geräuschimmissionen ist bei der Festlegung der Schutzbedürftigkeit des Immissionsortes bei der Zuordnung des Immissionsortes zu den Richtwerten nach Nr. 6.1 der TA Lärm gemäß Nr. 6.6 der TA Lärm von den Festlegungen in den Bebauungsplänen auszugehen.

Die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet ist somit hinsichtlich des anzunehmenden Immissionsrichtwerts bindend.

Etwas anderes könnte nur dann gelten, wenn die Festsetzung des Bebauungsplans erheblich von der tatsächlich vorhandenen Nutzung abweichen würde. Ein erhebliches Abweichen kann im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden. Gemäß den Festsetzungen des Bebauungsplans sind alle Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO zulässig.

Zulässig sind somit neben Wohngebäuden insbesondere auch nicht störende Handwerksbetriebe.

Die festgesetzten Bauräume stehen der Ansiedlung eines nicht störenden Handwerksbetriebs nicht grundsätzlich im Wege. Ganz offensichtlich können größere Handwerksbetriebe mit vielen Beschäftigten nicht auf den Bauparzellen untergebracht werden. Untergebracht werden können jedoch durchaus das Büro und die Verwaltung eines derartigen Betriebs. Untergebracht werden können jedoch auch kleine 1-Mann-Handwerksbetriebe.

Jedoch auch dann, wenn sich bei der realen Bebauung des Gebiets dort kein störender Handwerksbetrieb ansiedeln sollte, wird die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet dadurch nicht obsolet.

Die Besorgnis der Nachbarn dahingehend, dass hinsichtlich der Beurteilung der von ihrem Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen die Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete zur Anwendung kommen könnten, ist somit unbegründet.

2. Betriebsgrundstück

Der Rechtsanwalt wendet gegen das Gutachten weiter ein, dass die südlich vom bebauten Betriebsgrundstück befindliche Lagerfläche nicht berücksichtigt sei. Dies ist jedoch unzutreffend.

Wie in Abschnitt 3.1.2.1 unseres Gutachtens vom 29.05.2008 beschrieben und wie aus Abbildung 1 des Gutachtens unschwer erkennbar, sind als geräuschemittierende Fläche zugunsten des Betriebs nicht nur das eigentliche Betriebsgelände auf Fl. Nr. 15, sondern darüber hinaus auch Flächen südlich des Hammerschmiedwegs auf Fl. Nr. 102/1 berücksichtigt.

Entgegen den Vorschriften der TA Lärm sind sogar Geräuschemissionen, die durch den Betrieb im öffentlichen Straßenraum des Hammerschmiedwegs verursacht werden als Geräuschquellen berücksichtigt.

Auf die Kennzeichnung der geräusch emittierenden Flächen und Fahrwege in Abbildung 1 unseres Gutachtens 3176/B1/pel vom 29.05.2008 wird verwiesen.

An dieser Stelle sei auch darauf hingewiesen, dass zugunsten des Betriebs diese Flächen als geräuschemittierende Betriebsflächen berücksichtigt wurden, obwohl sie sich wie bereits ausgeführt, zum einen im öffentlichen Straßenraum befinden und zum anderen - soweit sie sich auf Fl. Nr. 102/1 befinden - für derartige Nutzungen eine Genehmigung nicht vorliegt.

Ob es sich bei der Lagernutzung auf Fl.-Nr. 102/1 nun um eine unzulässige, da nicht genehmigte Nutzung handelt oder ob die Lagerfläche legal genutzt werden kann, da, aus welchen Gründen auch immer, eine Genehmigung hierfür nicht erforderlich ist (worauf der Rechtsanwalt hinweist), kann offen bleiben, da die Fläche so oder so als Betriebsgelände und geräuschemittierender Bereich berücksichtigt wurde.

Ferner sei hinsichtlich der Betriebsgeräusche darauf hingewiesen, dass der im Betrieb vorhandene Gabelstapler mit einer Gesamtbetriebszeit von 10 Stunden angenommen wurde, was angesichts der Betriebsgröße sowie der Struktur des Betriebs sehr auf der "sicheren" Seite liegt.

3. Bedenken vom 12.03.2007

Mit der Einwendung vom 29.10.2008 verweist die Kanzlei auch auf die mit Schreiben vom 12.03.2007 vorgebrachten Einwände und Bedenken und hält sie im Grundsatz aufrecht.

In diesem Schreiben wurden unter anderem vorgebracht, dass der Betrieb der Firma tagsüber, gelegentlich auch nachts mit Lkw bzw. Liefer- und Lagerverkehr verbunden sei.

Im Rahmen der schalltechnischen Untersuchung wurde jedoch festgestellt, dass unter Berücksichtigung der Auflage 12.3 der Genehmigung für den Betrieb vom 24.10.1986 der Lagerbetrieb einschließlich Lkw-Verkehr auf den Zeitraum von 07.00 Uhr bis 22.00 Uhr begrenzt ist, also während der Nachtzeit nicht zulässig ist.

Weitere Einwände, die aus schalltechnischer Sicht über die im Schreiben vom 29.10.2008 vorgebrachten Einwände hinausgehen, enthält das Schreiben vom 12.03.2007 nicht.“

Beschluss:

Die Einwendungen der Firma, die mit Schreiben vom 29.10.2008 durch die Anwaltskanzlei vorgebracht wurden, werden zur Kenntnis genommen. Die Befürchtung, dass bei der Beurteilung der vom Betrieb ausgehenden Geräuschimmissionen im Plangebiet die Immissionsrichtwerte für reine Wohngebiete zur Anwendung kommen können, ist unbegründet.

Maßgeblich für die Beurteilung der Geräuschimmissionen ist insbesondere nach Maßgabe von Nr. 6.6. der TA Lärm die Festsetzung des Bebauungsplans.

Die Festsetzung als allgemeines Wohngebiet ist auch nicht, wie von den Nachbarn befürchtet, fehlerhaft, da sich aufgrund der Zuschnitte der Bauflächen und Gebäude ein allgemeines Wohngebiet hier nicht entwickeln könne. Die festgesetzten Bauflächen und Gebäudetypen stehen grundsätzlich allen Nutzungen nach § 4 Abs. 2 BauNVO zur Verfügung. Ein Abweichen der tatsächlichen baulichen Nutzung im Planungsgebiet vom allgemeinen Wohngebiet so weit, dass bei der Beurteilung der Geräuschimmissionen andere Richtwerte als diejenigen für allgemeine Wohngebiete herangezogen werden könnten, ist ausgeschlossen.

Die Einwendung bietet keine Veranlassung, die Planung zu ändern.

Die Einwendung der Firma dahingehend, es wären nicht alle geräuschemittierenden Betriebsflächen in der schalltechnischen Untersuchung berücksichtigt worden, ist unzutreffend.

Das schalltechnische Gutachten berücksichtigt sogar die nicht genehmigten Lagerflächen auf Fl.-Nr. 102/1 sowie Betriebsgeräusche im öffentlichen Straßenraum des Hammerschmiedwegs.

Die Einwendung ist deshalb unzutreffend und bedarf keiner weiteren Berücksichtigung.

Im Übrigen wird auf den Beschluss vom 05.12.2007 verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 18 : 2

2. Aufrechterhalten wird die Einwendung, dass durch diese Bebauung und die wohl zu erwartende südlich vom Hammerschmiedweg geplante Bebauung (auf Flur 11, siehe 13. Änderung des Flächennutzungsplanes des Marktes Mark Indersdorf) ein Zusammenwachsen der Ortsteile Glonn und Markt Indersdorf verstärkt wird.

Es wird als keine ausreichende „Kaltluftschneise“ erkannt, wenn die Bebauung bis auf einen „50 m breiten Grünstreifen“ zusammen wächst. Dieser Grünstreifen stellt lediglich ein „Feigenblatt“ dar. In diesem Zusammenhang ist zu berücksichtigen, dass nach der Rechtsprechung bebaubare Baulücken angenommen werden, wenn in einem Baugebiet Flächen bis zu 60 m zwischen den Gebäuden liegen. In diesen Fällen wird nach wie vor eine Baulückenqualität und somit die Bebaubarkeit angenommen. (Ernst/Zinkahn/Bielenberg Kommentar zum BauGB § 34 RdNr. 23)

Durch Heranrücken der Bebauung des Ortsteils Glonn an die Bebauung nordöstlich des Hammerschmiedweges entsteht eine solche Baulückenqualität. Insofern ist nicht ausgeschlossen, dass durch die Zulassung der Bebauung laut Bebauungsplan zu einer Schließung dieser „Grünfläche“ führt.

Es wird deshalb angeregt, den Bebauungsplan zumindest nach Westen zu erweitern und durch Ausweisung einer Grünfläche die Gefahr der Baulückenerschaffung auszuschließen.“

Beschluss:

Der verbleibende ca. 50 m breite Grünstreifen ist ausreichend breit um den Kaltluftabfluss weiterhin vollumfänglich zu gewährleisten.

Im Übrigen wird auf den ergangenen Beschluss vom 05.12.2007 verwiesen.

Das angesprochene Grundstück liegt wie die beiden südlich liegenden Gewerbegrundstücke deutlich im Außenbereich. Eine evtl. Bebaubarkeit würde, wenn überhaupt nur im Rahmen einer erneuten immissionsrechtlichen Überprüfung möglich sein, was aufgrund der vorhandenen Bebauung (gewerblichen Nutzung) der südlich gelegenen Grundstücke mehr als unmöglich erscheint. Das Grundstück wird deshalb nicht in den Geltungsbereich mit aufgenommen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1

Schreiben von A2 vom 22.10.2008:

„... wir möchten Sie wiederum darauf hinweisen, dass wir als lärmintensiver und seit langem ortsansässiger Handwerksbetrieb erneut Einwände gegen jede heranrückende Bebauung erheben. Unser Betrieb wird dadurch existenzgefährdend bedroht.

Wir weisen ausdrücklich nochmals darauf hin, dass Lieferverkehr auch vor 6 Uhr früh zu unserem normalen Betriebsablauf gehört. In diesem Falle werden die Lärmwerte jedoch mit Sicherheit überschritten.

Die verringerte Bebauung löst dieses Problem in keinster Weise.

Wir verweisen in der Angelegenheit nochmals auf das Schreiben unseres Rechtsanwaltes, Hr. Dr. Bernd Tremmel vom 6.02.02 AZ bt D1 D197.“

„...Wie Sie wissen ist die Eigentümerin des Anwesens Hammerschmiedweg 19, wo seit jeher eine Hammerschmiede betrieben wird, die extremen Lärm verursacht, Spitzenpegel liegen weit über 100 dB(A).

Aus diesem Grund wendet sich unsere Mandantin gegen jede heranrückende Bebauung.

Wir weisen bereits jetzt darauf hin, dass wir in dieser Situation gehalten sind, einen entsprechenden Bebauungsplan im Wege einer Normenkontrollklage gem. § 47 VwGO anzugreifen.“

Beschluss:

Auf die Beschlussausführung zum Schreiben A1 bezüglich der Immission wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1

Beteiligung der Behörden:

Schreiben vom Landratsamt Dachau, A.z.: 40/610-4/3, BL 07 00 03 vom 03.11.2008:

Fachbereich: Rechtliche Belange

4. Einwendungen:

„ Festsetzung 2.3.2: (Grundfläche)

Aufgrund der neuesten Rechtsprechung des Bayerischen Verwaltungsgerichtshofs ist das Maß der baulichen Nutzung entsprechend dem § 16 Abs. 2 Nr. 1, 2. Alternative BauNVO als Summe aller baulichen Anlagen festzusetzen.

Eine Festsetzung, die nur die Größe der Grundfläche des Hauptgebäudes als Maß der baulichen Nutzung festsetzt, könnte in einem Normenkontrollverfahren zur Unwirksamkeit des Bebauungsplanes führen.

Unabhängig von der Festsetzung des „Summenmaßes“ könnte für das Hauptgebäude eine zusätzliche Festsetzung zur zulässigen Grundfläche getroffen werden.

Beschluss:

Der Anregung wird nachgegeben. In den textlichen Festsetzungen wird die zulässige Grundfläche als Summenmaß festgesetzt, sowie zusätzlich die zulässige Grundfläche für das Hauptgebäude und die zulässige Grundfläche für das Garagengebäude. Die Anrechnungsregelung nach § 19, Abs. 4 BauNVO wird aus den Festsetzungen gestrichen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Es wird vorgeschlagen, Punkt 6.6.7 (Naturschutzrechtliche Eingriffsregelung in der Bauleitplanung) der Begründung in den Umweltbericht zu integrieren (siehe Leitfaden zur Umweltprüfung in der Bauleitplanung).

Beschluss:

Der Anregung wird nachgegeben. Der Punkt 6.6.7 (Abhandlung der Eingriffsregelung) wird aus der Begründung herausgenommen und in den Umweltbericht integriert.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Umweltbericht, Punkt 2.4 (in Betracht kommende andere Planungsmöglichkeiten):

Hier kann nur auf den o. g. Leitfaden zur Umweltprüfung der Bauleitplanung verwiesen werden. Zum Punkt „Alternative Planungsmöglichkeiten“ auf der Ebene des Bauleitplanverfahrens sollen z.B. andere Erschließungskonzepte dargelegt werden.“

Beschluss:

Im Punkt 2.4 des Umweltberichtes ist folgender Text zu lesen:

Es waren keine anderweitigen Planungsmöglichkeiten zu überprüfen. Die Bebauungsplanung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt.

Der bisherige Text wird wie folgt geändert:

Die Bebauungsplanung ist aus dem Flächennutzungsplan entwickelt. Aufgrund der Kleinflächigkeit des Gebietes (4 Baugrundstücke) wurden keine Erschließungs- oder Bebauungsvarianten erstellt.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Fachbereich: Untere Naturschutzbehörde

5. Sonstige fachliche Informationen und Empfehlungen:

„Die Ausgleichsfläche (Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft) ist nach Inkrafttreten des Bebauungsplanes dem Landesamt für Umweltschutz für das Ökoflächenkataster zu melden. Auf das Rundschreiben des Landratsamtes an alle Gemeinden vom 22.03.2000 mit Meldebogen wird verwiesen.“

Beschluss:

Der Hinweis wird zur Kenntnis genommen, die Meldung erfolgt zu gegebener Zeit.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Schreiben von der Kreisbrandinspektion Dachau vom 17.10.2008

„...wir verweisen auf unsere Stellungnahme vom 22.02.2007 zu o. g. Vorhaben. Diese behält nach wie vor Gültigkeit. Anbei erhalten Sie den gegengezeichneten Hydrantenplan zurück...“

Beschluss:

Auf den Beschluss vom 05.12.2007 wird verwiesen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Keine Anregungen wurden vorgebracht:

- von der Regierung von Oberbayern
- vom Regionalen Planungsverband München
- vom Amt für Landwirtschaft und Forsten, Fürstenfeldbruck
- von der Deutschen Telekom
- von der E.ON Bayern AG
- vom Kreisbrandmeister
- vom Wasserwirtschaftsamt München

Beschluss:

Die Planer werden beauftragt, den Entwurf des Bebauungsplanes entsprechend zu ändern bzw. zu ergänzen.

Für die private Ausgleichsfläche auf Fl. Nr. 302, Gemarkung Glonn, ist zur Sicherung der Durchführung der Maßnahme ein Städtebaulicher Vertrag und die Eintragung einer Grunddienstbarkeit erforderlich.

Nach Vorlage der vorgenannten Unterlagen ist der Vorgang zum Satzungsbeschluss vorzulegen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

**TOP 9 Änderung des Straßenbestandsverzeichnis für Markt Indersdorf;
Antrag auf Einziehung des beschränkt öffentlichen Weges Nr. 6 "Glaserweg"**Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 24.11.2008 (Anlage 1 zur Drucksache) beantragt der Eigentümer des Grundstückes Fl. Nr. 62, über dessen Grundstück teilweise der „Glaserweg“ läuft, diesen nach Art. 8 Bayerischen Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) einzuziehen.

Ergänzend führt die Verwaltung aus, dass eine Straße durch Verfügung der Straßenbaubehörde dann einzuziehen ist, wenn diese jede Verkehrsbedeutung verloren hat oder wenn überwiegende Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen (Art. 8 Abs. 1 BayStrWG).

Aus Sicht der Verwaltung hat der "Glaserweg" seine Verkehrsbedeutung verloren, nachdem eine gefahrlose fußläufige Gehwegverbindung zwischen dem Wittelsbacherring und der Wöhrer Straße vorhanden ist.

Es liegt ein Schreiben eines weiteren beteiligten Grundstückseigentümers vom 08.02.2009 vor, in welchem dieser einen Einspruch gegen die Einziehung einlegt. Der **Vorsitzende** gibt den Inhalt des Schreibens bekannt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Sachstand. Aufgrund des Einspruchs wird von einer Einziehung des „Glaserweges“ nach Art 8 Abs. 2 BayStrWG Abstand genommen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

TOP 10 Hochwasserschutz am GittersbachSach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 11.11.2008 (Anlage 1 zur Drucksache) beantragen die Freien Wähler Markt Indersdorf die Weiterführung der Planung und die anschließende Umsetzung für einen weit reichenden Hochwasserschutz am Gittersbach, insbesondere im Hinblick auf die Festsetzung von Retentionsflächen im neuen Flächennutzungsplan.

Dieser Antrag war Anlass für die Verwaltung beim Wasserwirtschaftsamt München anzufragen welche weiteren Bereiche im Gemeindegebiet vorhanden sind, für die ein Hochwasserschutzkonzept erforderlich erscheint.

Mit Schreiben vom 09.12.2008 (Anlage 2 zur Drucksache) wird das Bestreben des Marktes aus Sicht des Amtes begrüßt, ein Hochwasserschutzkonzept für den Markt zu erstellen.

Dabei sollten folgende vier hochwassergefährdete Siedlungsbereiche (Anlage 3 zur Drucksache) begutachtet werden:

Gittersbach (als Dorfbach benannt) im OT Markt Indersdorf

Rothbach im OT Markt Indersdorf

Seitengewässer zum Rothbach im nördl. Ortsbereich Niederroth

Seitengewässer zum Rothbach im südl. Ortsbereich Niederroth

Langenpettenbch

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Antragsschreiben und der Stellungnahme des Wasserwirtschaftsamtes München und spricht sich für die Erstellung eines Hochwasserschutzkonzeptes gem. den erforderlichen Mindestanforderungen - an integrale Hochwasserschutz- und Rückhaltekonzepte / Vorgaben zum Bau von Rückhaltebecken - für die vorgenannten Bereiche aus.

Die Verwaltung wird beauftragt in Zusammenarbeit mit dem Wasserwirtschaftsamt München Kostangebote von mindestens drei bis fünf einschlägigen Fachbüros einzuholen. Das Hochwasserkonzept ist in den neuen Flächennutzungsplan zu integrieren.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

**TOP 11 Antrag auf 1. Änderung des Teilbebauungs- und Baulinienplanes Nr. 1
"Klosterring"**

Sach- und Rechtslage:

Mit Schreiben vom 12.11.2008 (Anlage zur Drucksache) beantragt Herr Architekt Hänsel, Markt Indersdorf, im Auftrag des Eigentümers des Grundstückes Cyclostraße 5, 85229 Markt Indersdorf, den o. g. Teilbebauungs- und Baulinienplan zu ändern.

Statt einer festgesetzten Dachneigung für Gebäude mit Wandhöhen bis 5,90 m (= max. 35 Grad) soll eine Dachneigung von max. bis 45 Grad im Baugebiet zugelassen werden. Ergänzend führt die Verwaltung aus, dass der vorgenannte Plan aus dem Jahr 1954, rechtskräftig seit 25.06.1955, datiert.

Befreiungen wurden bisher bis zu einer Dachneigung von 38 Grad erteilt.

Beschluss:

Der Marktgemeinderat nimmt Kenntnis vom Antrag und beschließt, den Teilbebauungs- und Baulinienplan dahingehend zu ändern, dass im Geltungsbereich bei Gebäuden mit einer Wandhöhe bis 5,90 m (E +1 Gebäuden) eine Dachneigung von 27 Grad - 45 Grad zulässig ist.

Die Kosten für die Änderung der Bauleitplanung hat der Planbegünstigte im Rahmen eines Städtebaulichen Vertrages zu übernehmen.

Abstimmungsergebnis: 19 : 1

**TOP 12 Jährliche Ausbaustufenplanung zum qualitätsorientierten und bedarfsge-
rechten Ausbau der Kindertagesbetreuung in Markt Indersdorf gemäß § 24a
Sozialgesetzbuch VIII (SGB VIII)**

Sach- und Rechtslage:

Der Tagesordnungspunkt wird bis zum Vorliegen aktueller Zahlen in etwa zwei Wochen zurückgestellt. Die neue Aufstellung wird an die Marktgemeinderatsmitglieder verschickt.

TOP 13 Anfrage zur Benutzung des Gemeindewappens

Sach- und Rechtslage:

Mit E-Mail vom 27.01.2009 bittet eine Firma aus Markt Indersdorf das gemeindliche Wappen als Hintergrundbild für ihren Internetauftritt verwenden zu dürfen.

Mittlerweile liegt auch eine Anfrage vom Indersdorfer Fanclub des FC Bayern und TSV 1860 München vor, das gemeindliche Wappen auf dem Siegerpokal verwenden zu dürfen.

Beschluss:

Dem Antrag der Indersdorfer Firma wird stattgegeben. Das Gemeindewappen muss ohne Veränderungen (originalgetreu) dargestellt werden, die Erlaubnis zur Nutzung wird in stets widerruflicher Weise erteilt. Über die Nutzung des Wappens ist eine entsprechende Vereinbarung zu schließen.

Abstimmungsergebnis: 20 : 0

Beschluss:

Dem Antrag zur Nutzung des Wappens auf dem Siegerpokal des Indersdorfer Fanclubs des FC Bayern und TSV 1860 München wird zugestimmt.

Abstimmungsergebnis: 8 : 12

Für die Richtigkeit:

Markt Indersdorf, den 25.02.2009

Josef Kreitmeir
1. Bürgermeister

Erich Weisser
Schriftführung